

BIKAR LOGISTICS GmbH Industriestraße 3 – 5 57319 Bad Berleburg-Raumland

Stand: November 2024

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1.1.) Für alle Transporte, die die BIKAR LOGISTICS GmbH (im Folgenden Auftragnehmer) als Frachtführer oder Spediteur für den Auftraggeber durchführt, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

(1.2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erlangen keine Geltung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(1.3) Die AGB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer gem. § 14 BGB ist.

(1.4) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die ADSp-2017, sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges regeln.

2.) Vertragsabschluss

(2.1.) Aufträge können per E-Mail oder telefonisch erteilt werden.

(2.2.) Die Vertragsangebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.

(2.3.) Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber folgende Angaben zu machen: Firma, Vertretungsbefugnis, Sitz, USt-IdNr., Ansprechpartner, Adresse der Abholung, Zieladresse, Versandtermin, Beschreibung der zu versendenden Güter einschließlich Gewicht und Volumen.

(2.4.) Bei fehlerhaften oder unvollständigen Daten, die der Auftraggeber zu verschulden hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Datenkorrektur eine Aufwandspauschale von 10,00 € pro Vorgang zu berechnen.

(2.5.) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung sind ausschließlich die Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen maßgebend. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2.6.) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Beförderung übernommen werden dürfen.

3.) Vertraulichkeit

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers, insbesondere Preise, Reporting- und Statistikdaten dürfen unbefugten Dritten wie Mitbewerbern des Auftragnehmers, nicht zugänglich gemacht oder offengelegt werden.

4.) Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung, Informationspflichten

(4.1.) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren (vgl. Ziff. 3 ADSp 2017), die dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Ausführung der logistischen Leistungen notwendigen Gegenstände, Informationen und Rechte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten, wie:

(4.1.1.) die Güter dem Auftragnehmer oder den von dem Auftragnehmer mit der Transportdurchführung beauftragten Dritten zu dem im Speditionsauftrag vereinbarten Zeitpunkt und an dem vereinbarten Ort zu übergeben und das Transportgut beförderungssicher zu verpacken, zu kennzeichnen und zu übergeben;

(4.1.2.) den Auftragnehmer über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren sowie damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen zu informieren und – soweit erforderlich – dessen Mitarbeiter zu schulen sowie Vorgaben, Verfahrens- und Materialbeschreibungen zu entwickeln und zu aktualisieren.

(4.2.) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer auf besondere Anforderungen an Brandschutz, Sicherheit und sonstige technische Anforderungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Geruch) hin.

(4.3.) Auf Verlangen des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber frühzeitig alle ihm erkennbar notwendigen und seinem Risikobereich zuzuordnenden Informationen zur Verfügung, die für die Kapazitätsplanung des Auftragnehmers notwendig sind.

(4.4.) Weiterhin ist der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) sowie sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen und aller Dritten gegenüber bestehenden gewerblichen Schutzrechten, z.B. marken- und lizenzrechtliche Beschränkungen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, sowie gesetzliche oder behördliche Hindernisse, die der Auftragsabwicklung entgegenstehen.

5.) Rechte des Auftragnehmers

(5.1.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Versendung in einer Sammelladung (§ 460 HGB) durchzuführen.

(5.2.) Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des Auftragnehmers im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verzögerung der logistischen Leistungen, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen (Notfallkonzept) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

6.) Preise und Zahlungsbedingungen

(6.1.) Erfüllungsort für die Zahlungspflicht ist der Firmensitz des Auftragnehmers (Bad Berleburg).

(6.2.) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6.3.) Der Rechnungsbetrag ist gemäß Angabe in der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Es bleibt dem Auftragnehmer im Einzelfall vorbehalten, eine abweichende Vereinbarung bzgl. des Zahlungsziels zu treffen.

(6.4.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Frachten nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Die Vorschriften über einen etwaigen Rücktritt vom Vertrag bleiben hiervon unberührt.

7.) Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(7.1.) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch auch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(7.2.) Der Auftraggeber darf eine Forderung aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abtreten.

8.) Abnahme der Sendung und Lieferfrist

(8.1.) Mangelhaft verpacktes oder unverpacktes Transportgut wird auf Wunsch des Auftraggebers transportiert. Eine Haftung wird hierfür jedoch nicht übernommen, § 427 HGB.

(8.2.) Der Auftragnehmer wird jeden Transport mit einem für das jeweilige Transportgut gemäß Auftragsbestätigung geeigneten Lkw durchführen. Schäden, die am Lkw/Transportfahrzeug durch nicht der Auftragsbestätigung entsprechende Materialien (oder für das zur Verfügung gestellte Fahrzeug ungeeignete Material) während der Verladung, Entladung oder während des Transports entstehen, sind vom Versender bzw. Auftraggeber zu erstatten.

(8.3.) Von dem Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Im Übrigen erfolgt die Angabe eines Lieferzeitpunktes stets nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.

(8.4.) Etwaige Lieferfristen beginnen nicht, bevor sämtliche Einzelheiten des Auftrags klargelegt, sämtliche vereinbarte Dokumente seitens des Auftraggebers vorgelegt, etwaige Anzahlungen geleistet sowie behördliche Genehmigungen erteilt und beigebracht sind.

9.) Transportabwicklung

(9.1.) Es steht dem Auftragnehmer frei, den Transport nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst durchzuführen (Selbstein-

tritt) oder entsprechende Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen.

(9.2.) Schließt der Auftragnehmer Ausführungsverträge mit Dritten ab, so teilt der Auftragnehmer deren Namen und Adressen dem Auftraggeber auf Anfrage mit.

(9.3.) Die Wahl der Beförderungsmittel trifft der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen und sind hinsichtlich etwaiger diesbezüglich abzuschließender Ausführungsverträge frei.

(9.4.) Bei einer erfolglosen Anfahrt (bei Zustellung oder Abholung) erlaubt sich der Auftragnehmer die Transportkosten sowie jegliche Kosten für eine erneute Abholung und / oder Zustellung in Rechnung stellen.

(9.5.) Entlade- und Wartezeit beim Empfänger werden mit zwei Stunden kalkuliert. Jede angefangene, darüber hinaus gehende halbe Stunde, wird pauschal mit einem Satz von 30,00 Euro berechnet.

(9.6.) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Sendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

10.) Versand und Gefahrübergang

(10.1.) Die Haftung für das Transportgut endet mit dem Moment der abgeschlossenen Abnahme durch den Auftraggeber oder durch von ihm benannte Dritte. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht selbst den Transport durchführt, beginnt die Haftung des Frachtführers für das Transportgut mit dem Moment der abgeschlossenen Abnahme durch den Frachtführer.

(10.2.) Soweit eine Abnahme der logistischen Leistung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese wegen des kooperativen Charakters der logistischen Leistungen durch Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung des Werkes, Ab- und Auslieferung erfolgen. Soweit logistische Leistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

11.) Höhere Gewalt, Leistungshindernisse und Kündigung

(11.1.) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, soweit die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Unter höhere Gewalt fallen: Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Unwetter, Brandschäden und sonstige Unglücksfälle, Krieg, Kriegsbedrohung oder -gefahr, Sabotage, Aufstand, zivile Unruhe, Ausfall an Transportmitteln oder staatliche angeordnete Zwangslieferung, Epidemien / Pandemien, legislative und administrative Maßnahmen wie Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verbote oder Beschränkungen, Import- oder Exportregelungen, Embargos, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie beim Lieferanten des Auftragnehmers eintreten. Unter nicht zu vertretende Gründe fallen: Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Handelsstreitigkeiten, Rohstoffverknappungen, Material-, Maschinen- oder Personalmangelzustände, Betriebsstörungen wie Strom- oder Maschinenausfall.

(11.2.) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(11.3.) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn die Leistungen schon teilweise ausgeführt worden sind. Die Vergütung der bis zur Kündigung bereits erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(11.4.) Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Leistungen des Auftragnehmers wegen Verletzung von Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber oder anderer dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnender Gründe nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen zu. Statt der konkreten Berechnung kann der Auftragnehmer pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen.

(11.5.) Kann der Auftragnehmer das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber anzuzeigen.

12.) Eigentumsvorbehalt

(12.1.) Zur Absicherung seiner Forderungen aus dem Vertrag über logistische Leistungen darf der Auftragnehmer sich auf die ihm zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.

(12.2.) Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.

13.) Mängelanzeige/ Mängelansprüche

(13.1.) Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages, ansonsten nach den auf die betroffene logistische Leistung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(13.2.) Ist die logistische Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer gemäß § 635 Absatz 1 BGB zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

(13.3.) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte sowie sein Recht auf Selbstvornahme wie folgt ausüben:

(13.3.1.) Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung begrenzt.

(13.3.2.) Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung.

(13.3.3.) Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 14 und 15 verlangen.

(13.3.4.) Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 10.000 Euro begrenzt.

(13.4.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel, wie Transport- und Verpackungsschäden und andere offensichtliche Liefermängel, dem Auftragnehmer bei Abnahme unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelrüge ist in Textform, hier auf den Lieferpapieren, zu dokumentieren. Nach Durchführung der Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

(13.5.) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die logistische Leistung als vertragsgemäß, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

14.) Haftung des Auftragnehmers

(14.1.) Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich verursachte Schäden unbeschränkt, genauso wie für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben – sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die keine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haftet der Auftragnehmer nur beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf leichter Fahrlässigkeit beruht, haftet der Auftragnehmer nur auf den Ersatz des bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

(14.2.) Der Auftragnehmer haftet, außer bei Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihnen gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet gewesen sind.

(14.3.) Soweit der Auftragnehmer nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet der Auftragnehmer nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.

(14.4.) Die genannten Haftungsausschlüsse gelten des Weiteren nicht, soweit der Auftragnehmer den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der logistischen Leistung übernommen hat. Eine Garantie muss schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.

(14.5.) In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat (Güterschäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Abnahme entstehen), hat der Auftragnehmer – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen unter Ziffer 15 – nach den gesetzlichen Bestimmungen Wertersatz und Kostenersatz zu leisten.

(14.6.) Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn bei Abnahme ein entsprechender schriftlicher Vorbehalt angebracht wird. Allgemeine Vorbehalte wie „nicht kontrolliert“ oder „unter Vorbehalt“ bedeuten Mängelfreiheit.

15.) Summenmäßige Haftungsbeschränkungen

(15.1.) In Fällen, in denen der Auftragnehmer nach Maßgabe der Ziffer 14 dem Grunde nach für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig ist, gelten für die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes die nachfolgenden Absätze.

(15.2.) Ist für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern (Güterschaden) Ersatz nach den § 431 HGB zu leisten, begrenzt sich dieser, abweichend von § 431 Absatz 1 HGB, auf zwei Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter gemäß § 449 Absatz 2 HGB. Ergänzend wird die Haftung auf 20.000 Euro pro Schadensereignis und auf 600.000 Euro pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt. Bei verfügbaren Lagerungen ist die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden auf 5,00 Euro / kg, für Vermögensschäden auf 5.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt. Besteht der Schaden des Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung von dem Auftragnehmer abweichend von Vorstehendem auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

(15.3.) Unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, ist die Haftung des Auftragnehmers abweichend von § 431 Absatz 1 HGB auf zwei Sonderziehungsrechte je Schadensereignis begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen, höher als dieser Betrag, so wird dieser Betrag auf die einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt, – und zwar im Verhältnis der sich nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen errechneten Ansprüche. Ist die Höhe der einzelnen Ansprüche oder ihre Verteilung auf die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann sich der Auftragnehmer von der Haftung gegenüber allen Anspruchstellern befreien, indem er die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegt.

16.) Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung

(16.1.) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse des Auftraggebers den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.

(16.2.) Von Aufwendungen wie Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Entsorgungskosten, Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu befreien, wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(16.3.) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Pro-

dukthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt; der Auftraggeber hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem Auftraggeber im Schadenfall zu erstatten.

(16.4.) Sofern und soweit der Auftraggeber die Warenbestände, die Gegenstand eines Vertrags sind, transportversichert oder gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben und Leitungswasser versichert, so ist der Auftragnehmer als versicherte Person, jedoch nicht als Repräsentant des Auftraggebers, in den Versicherungsschutz einzu beziehen. Verfügt der Auftraggeber über keinen entsprechenden Versicherungsschutz, hat er dies dem Auftragnehmer zu dessen eigener Risikobeurteilung rechtzeitig mitzuteilen.

17.) Verjährung

(17.1.) Die Ansprüche aus einem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag verjähren im Laufe eines Jahres. Die Verjährungsfrist gilt nicht, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(17.2.) Die Verjährung beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme.

18.) Abliefernachweis

(18.1.) Der Auftraggeber erhält kostenlos einen digitalen Abliefernachweis.

(18.2.) Mangels abweichender Vereinbarung erfordert die Fälligkeit bei unstreitiger Ablieferung nicht die Vorlage eines Ablieferungsnachweises.

19.) Kundenschutz

(19.1.) Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Subunternehmer mit dem Transport beauftragt, ist der Auftraggeber zum Kundenschutz verpflichtet. Er darf die für den Auftragnehmer tätigen Subunternehmer, die ihm im Rahmen eines vom Auftragnehmer erteilten Transportauftrags bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, mit Transport- oder Speditionsaufträgen im regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Güterverkehr beauftragen.

(19.2.) Ist unklar, ob der für den Auftragnehmer tätige Subunternehmer dem Auftraggeber im Rahmen eines dem Auftragnehmer erteilten Transportauftrags bekannt geworden ist, so muss der Auftraggeber nachweisen, dass er ihm außerhalb und zeitlich vor Durchführung des erteilten Transportauftrags bekannt geworden ist.

(19.3.) Der Kundenschutz erlischt 12 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, unabhängig davon auf welchem Grund die Beendigung beruht.

(19.4.) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Verpflichtung aus § 19 dieser Bedingungen, so ist er zur Zahlung

einer Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

20.) Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, die von dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bestimmten Dritten im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Leistungen übermittelt oder dafür benötigt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender nationaler Rechtsvorschriften. Weiterhin ist der Auftragnehmer ermächtigt, im gesetzlichen Rahmen Daten an staatliche Behörden auch außerhalb der Europäischen Union weiterzugeben, insbesondere an Zollbehörden.

21.) Schlussbestimmungen

(21.1.) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(21.2.) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit stehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, Bad Berleburg.

(21.3.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bad Berleburg, November 2024